c/o

Karl Hilz, Zeitlerstr. 3, 80995 München

Tel / Anrufbeantworter.: 089-1402591, Fax: 089-1411883, email: KarlHilz@yahoo.de

Satzung

(am 27.05.2009 und 13.07.09 beschlossen)

Inhalt:

Präambel

- 1. Vereinsname und -sitz
- 2. Vereinszweck
- 3. Mitgliedschaft
- 4. Beendigung der Mitgliedschaft
- 5. Mitgliedsbeiträge
- 6. Organe des Vereines
- 7. Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand und Revisoren
- 8. Mitgliederversammlung
- 9. Auflösung
- 10. Geschäftsjahr
- 11. Redaktionelle Änderungen, salvatorische Klausel
- 12. Schlußbestimmung

- Satzung -

Präambel:

Der Verein Gemeinsame Liste Ballungsraum entwickelt sich aus der bereits existierenden "Gemeinsamen Liste Ballungsraumzulage", die beim Polizeipräsidium München bereits am 11.11.2008 erfolgreich zur Personalratswahl angetreten ist und die seit dem bereits zwei direkt gewählte Personalräte im Personalratsgremium des PP München stellt.

Die Weiterentwicklung zu einer juristischen Person soll ermöglichen, die Interessen der im Ballungsraum München oder in anderen Ballungsräumen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen auch außerhalb des Personalrates effektiv vertreten zu können.

1. Vereinsname und -sitz

1.1 Der Verein trägt den Namen

Gemeinsame Liste Ballungsraum e.V.

- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in München.
- 1.3. Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen werden.

2. Vereinszweck

2.1. Ziel und Zweck des Vereines soll die Interessenvertretung der im Ballungsraum München oder in anderen Ballungsräumen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen, insbesondere gegenüber dem jeweiligen Dienstherren, den politischen und sonstigen Entscheidungsträgern, sein.

Dabei sollen die Interessen der im Ballungsraum München oder in anderen Ballungsräumen beschäftigten Kolleginnen und Kollegen in ihrer gesamten Vielfalt aufgezeigt, die besten Lösungsmöglichkeiten erarbeitet und durchgesetzt werden.

Der Verein dient der Aufgabe, im Ballungsraum München oder in anderen Ballungsräumen beschäftigte Kolleginnen und Kollegen zu beraten und in jeder erdenklichen Weise zu unterstützen, wozu auch gehört, Kandidaten für alle jeweiligen Personalratsgremien aufzustellen und bei den jeweiligen Wahlen anzutreten, um eigene Interessenvertreter in diese Personalratsgremien entsenden zu können.

2.2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der hierzu ergangenen allgemeinen Normen. Der Zweck des Vereines ist nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Gewinns ausgerichtet. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

3. Mitgliedschaft

3.1. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle im Ballungsraum München oder in anderen Ballungsräumen Beschäftigte und bereits im Ruhestand befindliche ehemalige

- Satzung -

Beschäftigte werden, die der Polizei oder einer der Institutionen, die für Sicherheit und Ordnung, bzw. in Not-, Unglücks-, Katastrophen- oder ähnlichen Fällen für das Wohl des Staates bzw. der Gesellschaft, zuständig sind, angehören. Damit sind neben den bei der Polizei Beschäftigten insbesondere die Beschäftigten der Feuerwehren und aller anderen Rettungsdienste gemeint.

- **3.2**. Eine Fördermitgliedschaft ist möglich. Fördermitglieder des Vereines können alle voll geschäftsfähigen, natürlichen und juristischen Personen werden, die als Förderer die Ziele und den Zweck des Vereines, insbesondere durch ihre Mitgliedsbeiträge, Spenden oder Mitarbeit unterstützen.
- **3.3.** Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten, der über die Aufnahme entscheidet.
- **3.4.** Mitglieder des Vereines oder dem Verein nahestehender Institutionen, die sich für die Ziele des Vereines herausragend eingesetzt oder besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Ehrenmitglieder sind von der Bezahlung des Mitgliedsbeitrages befreit.
- **3.5**. Die persönlichen Daten der Mitglieder dürfen ausschließlich für Vereinszwecke gespeichert, verarbeitet und auch virtuell oder auf Datenträger versandt werden.

4. Beendigung der Mitgliedschaft

- **4.1.** Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand,
 - durch Streichung von der Mitgliederliste oder
 - durch Ausschluss.
- **4.2** Eine Kündigung der Mitgliedschaft durch schriftliche Austrittserklärung ist jeder Zeit möglich, die Mitgliedschaft endet mit Ablauf des Kalenderjahres.
- **4.3**. Die Streichung von der Mitgliederliste kann nach Beschluss des geschäftsführenden Vorstandes erfolgen, wenn ein Mitglied seinen Jahresmitgliedsbeitrag nicht bis spätestens 30. Juni des jeweiligen Geschäftsjahres eingezahlt hat. Der Mitgliedsbeitrag soll vor der Streichung von der Mitgliederliste wenigstens einmal mit einfachem Brief gemahnt worden sein.
- **4.4.** Der Ausschluss kann durch den geschäftsführenden Vorstand oder den erweiterten Vorstand beschlossen werden, wenn ein Mitglied die satzungsmäßigen Mitgliedspflichten grob verletzt oder aus einem sonstigen wichtigen Grund. Dem Mitglied soll vor dem Beschluss Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich oder persönlich in einer Vorstandssitzung zu äußern.

Das ausgeschlossene Mitglied kann binnen vier Wochen schriftlich Beschwerde beim geschäftsführenden Vorstand einlegen. Über den Ausschluss beschließt dann die Mitgliederversammlung, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder.

4.5. Durch das Enden der Mitgliedschaft erlöschen sämtliche Rechte des Mitglieds gegenüber dem Verein. Die bis zu diesem Zeitpunkt entstandenen Verbindlichkeiten des Mitglieds dem Verein gegenüber bleiben bestehen.

- Satzung -

5. Mitgliedsbeiträge

- **5.1.** Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- **5.2.** Der Jahresmitgliedsbeitrag wird jährlich zum 01. Januar für das kommende Geschäftsjahr im voraus fällig. Für während dem Geschäftsjahr eintretende Mitglieder wird der Jahresbeitrag monatlich anteilig bei Beantragung der Mitgliedschaft fällig. Die Modalitäten, wie der Jahresmitgliedsbeitrag eingezogen werden soll und wer evtl. Kosten zu tragen hat, bestimmt der geschäftsführende Vorstand oder die Mitgliederversammlung.

6. Organe des Vereines

Organe des Vereines sind

- die Mitgliederversammlung
- der geschäftsführende Vorstand und
- der erweiterte Vorstand.

7. Geschäftsführender Vorstand, erweiterter Vorstand, Revisoren und Fachberater

- **7.1.** Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem 1. Kassier,
 - dem 1. Protokollführer und
 - dem 1. Beisitzer.
- **7.2**. Der erweiterte Vorstand besteht aus dem geschäftsführenden Vorstand, dem 2. Kassier, dem 2. Protokollführer und je einem Beisitzer aus jeder in diesem Verein durch Mitgliedschaft vertretenen juristischen Person oder Institution.

Die Beisitzer aus einer in diesem Verein durch Mitgliedschaft vertretenen juristischen Person müssen von der Mitgliederversammlung, der jeweiligen juristischen Person, dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und auf dessen Vorschlag von der Mitgliederversammlung in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Beisitzer von, durch mindestens ein Mitglied im Verein vertretenen Institutionen, können bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung vom geschäftsführenden Vorstand in den erweiterten Vorstand berufen und sonst auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes von der Mitgliederversammlung gewählt werden.

7.3. Der Verein wird nach außen, gerichtlich und außergerichtlich, durch den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes oder jeweils 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes, unter denen sich der 2. Vorsitzende befinden muss, vertreten.

- Satzung -

- 7.4. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass
 - der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden des geschäftsführenden Vorstandes und
 - je 2 Vorstandsmitglieder des geschäftsführenden Vorstandes den 1. und 2. Vorsitzenden

vertreten können.

7.5. Die Wahl des geschäftsführenden Vorstandes gemäß 7.1. erfolgt alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung. Er bleibt jedoch auch nach Ablauf der 5 Jahre, bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

Die Wahl der Beisitzer des erweiterten Vorstandes gemäß 7.2. erfolgt alle 5 Jahre durch die Mitgliederversammlung, vorgeschlagene Beisitzer neu vertretener juristischer Personen oder Institutionen werden von der jeweils nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der laufenden Wahlperiode gewählt. Die gewählten Beisitzer bleiben jedoch auch nach Ablauf der 5 Jahre, bis zur Durchführung der Neuwahl im Amt.

- **7.6**. Scheidet ein Vorstandsmitglied innerhalb der Wahlperiode aus dem Verein aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.
- **7.7.** Der geschäftsführende Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden einberufen werden. Der geschäftsführende Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.
- **7.8.** Der erweiterte Vorstand soll vom 1. oder 2. Vorsitzenden halbjährlich oder auf schriftlichen Antrag eines Drittels der Mitglieder des erweiterten Vorstandes, einberufen werden.

Der erweiterte Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des 2. Vorsitzenden, den Ausschlag.

7.9. Die Mitgliederversammlung wählt für 5 Jahre einen Revisor und einen Ersatzrevisor, die bis zur Neuwahl im Amt bleiben. Scheidet ein Revisor innerhalb der Wahlperiode aus, so wird in der nächsten Mitgliederversammlung für den Rest der Wahlperiode nachgewählt.

Die Revisoren sind keine Vorstandsmitglieder, können aber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie dann mit beratender Stimme teilnehmen können. Den Revisoren obliegt die jährliche Überprüfung des gesamten Rechnungswesens des Vereines. Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen, die dem geschäftsführenden Vorstand vorzulegen und der Mitgliederversammlung vorzutragen ist.

7.10. Der geschäftsführende Vorstand kann Fachberater, insbesondere einen Homepage-Manager, in den geschäftsführenden und in den erweiterten Vorstand berufen, diese sind keine Vorstandsmitglieder, können aber zu Vorstandssitzungen eingeladen werden, an denen sie dann mit beratender Stimme teilnehmen können.

- Satzung -

8. Mitgliederversammlung

- **8.1.** Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Halbjahr, findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Sie beschließt vor allem über
 - Wahl und Entlastung des geschäftsführenden Vorstandes,
 - Wahl und Entlastung des erweiterten Vorstandes und der Beisitzer
 - Wahl der Revisoren,
 - Satzungsänderungen,
 - die Mitgliedsbeiträge und
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 8.2. Die Einberufung zur Mitgliederversammlung geschieht durch den geschäftsführenden Vorstand, mit einer Frist von zwei Wochen, unter Bekanntgabe der Tagesordnung, grundsätzlich schriftlich, an die zuletzt bekannte Anschrift oder email-Adresse, die Übermittlung der entsprechenden Daten gilt als schriftliche Einladung. Nach entsprechendem Beschluss einer Mitgliederversammlung kann auch durch Veröffentlichung, wie hier in Satz 1 beschrieben, in einem vereinseigenen Medium, insbesondere der Homepage, bzw. Print-Medium, satzungsgemäß eingeladen werden.
- **8.3**. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist auf schriftliches Verlangen eines Drittels der ordentlichen Vereinsmitglieder einzuberufen.
- **8.4.** Beschlüsse werden durch einfache Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder, in offener Abstimmung, gefasst. Satzungsänderungen sind mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu beschließen.

Beschlussanträge müssen mit einer Frist von mindestens 1 Woche vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand eingehen.

- Die Beschlüsse werden in einem Versammlungsprotokoll dokumentiert, das vom 1. oder 2. Vorsitzenden und dem Protokollführer oder einem von der Versammlung gewählten Schriftführer, zu unterzeichnen ist. Außerordentliche Mitglieder, z.B. Fördermitglieder und Ehrenmitglieder, die nicht gleichzeitig ordentliche Mitglieder sind, nehmen an den Mitgliederversammlungen mit beratender Stimme teil.
- **8.5**. Jedes anwesende ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nicht übertragen werden.

9. Auflösung

- **9.1.** Die Auflösung des Vereines kann nur in einer besonderen, zu diesem Zweck mit einer Frist von 2 Wochen einzuberufenden, außerordentlichen Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Vereinsmitglieder, beschlossen werden.
- **9.2.** Kommen zu einer solchen Auflösungsversammlung nicht die erforderlichen Vereinsmitglieder, entscheidet eine zu diesem Zweck frühestens zwei Wochen später erneut einzuberufende, außerordentliche Mitgliederversammlung, mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- **9.3.** Die Auflösungsversammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens, unter Beachtung der unter 9.4. folgenden Bestimmung
- **9.4.** Bei Auflösung des Vereins kommt das verbliebene Vermögen des Vereins einem gemeinnützigen Zweck zu Gute.

- Satzung -

10. Geschäftsjahr

Als Geschäftsjahr des Vereines gilt das Kalenderjahr.

11. Redaktionelle Änderung der Satzung, salvatorische Klausel

Falls eine Bestimmung der Satzung unwirksam ist oder unwirksam werden sollte, behalten die übrigen Bestimmungen ihre Gültigkeit. Anstelle der ungültigen Formulierung gilt, was dem mit der ungültigen Fassung angestrebten Zweck, in rechtlich zulässiger Weise, am nächsten kommt.

Der geschäftsführende Vorstand wird beauftragt und ermächtigt, insbesondere im Rahmen der Vereinsgründung, entsprechende, vom Registergericht angeordnete Satzungsänderungen oder –ergänzungen vorzunehmen und eintragen zu lassen.

12. Schlußbestimmung

- **12.1**. In allen nicht in dieser Satzung geregelten Fällen entscheidet die Mitgliederversammlung, als oberstes Organ des Vereines, auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstandes.
- **12.2.** Der geschäftsführende Vorstand und der erweiterte Vorstand sollen sich eine Geschäftsordnung geben, die von der Mitgliederversammlung zu bestätigen ist.
- **12.3** Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung des Vereines am 27.05.09 beschlossen, tritt somit in Kraft und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes München -Registergericht- einzutragen.

Anlagen zur Satzung:

- Gründungsmitgliederliste im Original
- Original des berichtigten Satzungsentwurfes